

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 166 (2000)

Heft: 6

Artikel: Kampfdrohnen machen keine Gefangenen

Autor: Bachofner, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kampfdrohnen machen keine Gefangenen

Ein neues Handbuch über das Recht in bewaffneten Konflikten

Der Krieg im Kosovo hat eine Morallawine losgetreten. Krieg ist zu einer moralischen Mission geworden. Die nach dem Untergang der sozialistischen Ideologien heimatlosen Friedensaktivisten («Nie wieder Krieg!») haben ein neues Banner entdeckt: «Moral bricht Völkerrecht!» Die uralte Parole der Kriegsökonomie, man solle sich nicht in etwas einmischen, das einen nichts angeht und keinen Streit anfangen, den man nicht gewinnen kann, wird verdrängt. Jetzt gilt: wo Menschen sterben, marschieren wir ein (Cora Stephan: *Der Krieg um Gut und Böse*, Kursbuch 136).

Hans Bachofner

Was gilt nun eigentlich? Recht, Moral oder Macht? Macht ist immer stärker, deshalb ist sie zu zügelnd. Mit Recht, Moral und Gegenmacht. «Das Etikett *humanitär* liefert heute die Rechtfertigung dafür, einen Krieg zu beginnen» (Cornelio Sommaruga). Aber humanitär, den Frieden im Visier, treten alle auf, ob mit Marschflugkörpern oder alten Gewehren, ob Angreifer oder Verteidiger. Wo das Verbot von Gewalt nicht gilt, wo die «gerechte Sache» den Rechtsbruch erlaubt, öffnen sich Tür und Tor für schrankenlose Aggression. Der gerechte Krieg bedeutet den Russen etwas anderes als den Tschetschenen, allen Akteuren im afrikanischen Geflecht innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Kriege, dem Festlandchinesen und dem Taiwaner, dem «zum Selbstschutz» kämpfenden Schweizer oder dem zum Selbstschutz schießenden Unabhängigkeitskämpfer vor Ort.

Wer verübt Terror und Völkermord: der Staat oder der albanische, kurdische, kaukasische Terrorist? Was taugen die in Lehrbüchern definierten Begriffe von Genozid, Aggression oder Nothilfe in der Praxis aktueller Kriege, vor allem, wenn vorgegeben wird, es handle sich gar nicht um Krieg? Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit sollen von einem Weltgerichtshof geahndet werden, ein altes, nach jedem Krieg aufflammendes Postulat. Ein potemkinscher Gerichtshof, der sich ausschliesslich mit Missetätern aus kleinen Staaten befasst? Kann man, was die Aufarbeitung der nationalsozialistischen und kommunistischen Massenverbrechen nahe legt, auch Systemverantwortung und Mitläufer einklagen? Noch sind wir nicht so weit. Nürnberg, Ruanda, Den Haag: immer wieder werden Anläufe zur Schaffung internationaler Strafgerichtshöfe unternommen (<http://www.igc.org/icc/>). Mehr Gerechtigkeit zum Preis von weniger Unabhängigkeit – die Nationalstaaten delegieren eine unangenehme Aufgabe an

eine internationale Ad-hoc-Institution, nicht mehr, nicht weniger.

Inzwischen hat sich der Krieg weiterentwickelt. Zu den ungelösten alten Fragen gesellen sich neue. Ist Cyberwar nach den Regeln der Genfer Konventionen statthaft, eine Kriegsform, welche ganze Gesellschaften lahmlegt, die Spitälern den Strom abstellt? Sind Embargos, welche die feindliche Regierung und die Streitkräfte nur marginal treffen, aber die Zivilbevölkerung in Armut und Hunger treiben, erlaubt? Ist Präsident Putin für die Kriegsverbrechen in Tschetschenien, die Folterungen, Konzentrationslager, Vertreibungen, die Luft- und Artillerieangriffe auf die Zivilbevölkerung in die Oper zu begleiten oder zu verhaften? Wer steht gerade für die Geiselmordung durch Tschetschenen? Im Kosovo ist die UCK mit neuem Namen TMK Partei. Ist, wer ihr logistisch hilft, strafrechtlich fassbar bei systematischen Vertreibungen von Serben und Zigeunern? Die Schweiz zum Beispiel? Und wenn ja, wer in der Schweiz? Hatte das kommunistische China das Recht, mit Kriegsdrohungen Einfluss zu nehmen auf die Wahlen auf Taiwan? War es friedensfördernd, Präsident Milosevic als Kriegsverbrecher einzuklagen und damit

jede Kriegsbeendigung durch Kompromiss auszuschliessen? Soll man verbrecherische Despoten durch Anklage in die Ecke treiben, oder soll man, um den Völkern zu dienen, verhandeln und ihnen goldene Brücken ins Exil bauen? Hat die NATO mit ihrer Zielwahl, ihren Blindgängern, den uranabgereicherten Geschossen und Fehlschüssen Kriegsverbrechen begangen? Dürfen die USA als Strafmassnahme gegen vermutete Gegner in islamischen Ländern Marschflugkörper schießen? Darf man in künftigen Kriegen Kampfroboter gegen Raketenbasen, Fahrzeuge, logistische Anlagen, Häfen und Flugplätze einsetzen? Die Forschung läuft auf Hochtouren. Ein Tarnkappenbomber B-2 könnte 192 Mördern mit Satellitennavigation, Laserradar und künstlicher Intelligenz ausschwärmen lassen. Sie einigen sich ohne menschliches Zutun auf die Zielzuweisung und wählen selbst die Munition: panzerbrechend oder Kupferkugeln. Von 2001 bis 2005 will das Pentagon zwei Milliarden Dollar für *Future Combat Systems* ausgeben – vor allem für Roboterfahrzeuge. Keine eigenen Menschenverluste, nur tote Feinde, keine Umtriebe mit Gefangenen und Verwundeten: die Automatisierung des Schlachtfeldes senkt die Schwelle für militärische Intervention. Ob da die Genfer Konventionen Schritt halten? Und die Atomwaffen des Westens: sind sie jetzt nicht mehr moralisch? Waren sie je kriegsrecht-kompatibel? Oder bleiben sie nötiger denn je? Für wen? Indien und Pakistan geben andere Antworten als die USA.

Ein neues Handbuch in englischer Sprache

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, IKRK, steht an vorderster Front, wenn es gilt, den Krieg und seine Folgen durch Recht zu zähmen

Der Rotkreuzdienst in der Armee XXI

Der bald 100-jährige Rotkreuzdienst genießt heute innerhalb des Armeesanitätsdienstes einen Sonderstatus. Der Bundesbeschluss vom Juni 1951 verpflichtet das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), die Armee für Notlagen mit ausgebildetem Fachpersonal und Laienpersonal für die Behandlung und Pflege von Verwundeten und Kranken zu unterstützen.

■ Das SRK steht auch zukünftig zu dieser Verpflichtung und hat diese für die nächsten Jahre garantiert.

■ Auch in der Armee XXI kann auf die Fachkompetenz der RKD-Angehörigen nicht verzichtet werden. Der Einsatz kann

auch auf den prähospitalen Bereich erweitert werden.

■ Wenn der Leistungsauftrag und die Strukturen der Armee XXI bekannt sind, ist der Rotkreuzdienst in der Lage –, basierend auf der heutigen VRKD –, sich den Bedürfnissen entsprechend anzupassen.

■ Der Rotkreuzdienst arbeitet zurzeit an einem Konzept, worin ein Leistungsauftrag so beschrieben wird, dass er modulartig in künftige Aufträge der Armee in den San D eingebaut werden kann.

Oberst RKD B. Magnin-Riedi,
Rotkreuzdienst, Bern



Aktuelle Literatur zum Thema:

Roy Gutmann/David Rieff: *Kriegsverbrechen. Was jeder wissen sollte.* dva, Stuttgart, 1999. ISBN 3-421-05343-X.

Gunnar Heinsohn: *Lexikon der Völkermorde.* rororo aktuell 1998, ISBN 3-499-22338-4.

Herwig Roggemann: *Die Internationalen Strafgerichtshöfe. Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente.* Berlin Verlag, Berlin 1998, ISBN 3-87061-531-1.

Pascal Arnold: *Der UNO-Sicherheitsrat und die rechtliche Verfolgung von Individuen. Die ad hoc Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des internationalen Strafgerichtshofs.* Helbling und Lichtenhahn, Basel 1999. ISBN 3-7190-1831-8.

Stefan Schallenberg: *Moralisierung im Kriegsdiskurs. Eine Analyse von Printmedienbeiträgen zum Golfkrieg und zum Vietnamkrieg.* PETER LANG, Frankfurt a. M. 1999. ISBN 3-631-35124-0.

Vittorio Hösle: *Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert.* C.H.Beck, München 1997. ISBN 3-406-42797-9.
(Neue Ausgabe kartoniert erhältlich)

(<http://www.icrc.org/eng/ihl>). Es fragt nicht nach dem Recht, Krieg zu führen, sondern wacht über den Vorschriften, die festlegen, wie Krieg, einmal ausgebrochen, **nicht** geführt werden darf. Den Offizieren kommt bei der Durchsetzung der in allen gut geführten Streitkräften instruierten Regeln eine Schlüsselrolle zu. Man muss die Vorschriften gut kennen, weil im Augenblick der Entscheidung kein Handbuch im Gepäck steckt.

Zum 50. Jubiläum des IKRK haben letztes Jahr drei Offiziere, der britische Generalmajor Anthony V. Rogers, der belgische Oberst Paul Malherbe und der Schweizer Oberst Bruno Doppler, drei hoch qualifizierte Militärjuristen mit internationaler Praxis und gutem Ruf als Kenner der militärischen Bedürfnisse, ein Handbuch vorgelegt, das rund um die Welt bei Einsatz und Ausbildung den Grund legen soll für militärisch brauchbare Unterlagen zu Lagebeurteilung, Entschluss, Befehl bei Anwendung geltenden Rechts. Kein lang-

weiliger Gesetzestext, sondern ein Handwerkszeug für Kommandanten und Instrukteure sowie eine Referenz für juristische Berater in der einfachen Ausführung eines Ringbuches. *Fight it right!* ist die Devise. *Model Manual on the Law of Armed Conflict for Armed Forces* ist der Titel. Verlegt wird es durch das IKRK in Genf, erhältlich ist es unter ISBN 2-88145-112-8.

Teil A behandelt in drei Heften praxisnah das Basiswissen des Kommandanten in der Land-, Luft- und Seekriegführung. Teil B liefert Zusatzinformationen und ist besonders nützlich für den Ausbilder. Teile C und D geben detaillierte Ausbildungsbeispiele, professionell gegliedert in stufengerechte Ziele, Teilnehmer, Ausrüstung, Merkmale, Übungsablauf in Phasen, Szenarien. *Peace Support Operations*, Evakuierung von Opfern, Verwundeten und Gefangenen, Kampf im überbauten Gebiet, Zusammenarbeit mit zivilen Behörden, Angriffsplanung und Angriffsführung: die Themen der Beispiele zeigen, dass hier keine realitätsfremden, militärfreundlichen Weltverbesserer am Werk sind. Der Soldat soll nicht an der Auftragsbefreiung gehindert werden, aber er soll es richtig tun.

Am Schluss finden sich ein Glossar der englischen Begriffe, ein Auszug aus Art. 8 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und ein Schlagwortregister. Die *Rules of Engagement* für UNO-Missionen mit Standardinhalt und dem Hinweis auf Massschneiderei je nach Auftrag werden in Kapitel 20 ausführlich dargestellt. Die strikte Trennung von *peacekeeping*, *peace-enforcement*, *conflict prevention*, *peace making* und *peace building*, Lieblingskind von Politikern, Bürokraten, Diplomaten und Theoretikern, hat in der militärischen Praxis einen schlechten Ruf, auch heute im Kosovo. Die Theorie hat Nachholbedarf. Der Soldat zahlt immer wieder den Preis, wenn Theorie und Praxis auseinander klaffen.

Das Werk ist gut gelungen, man wünscht ihm weite Verbreitung auf allen Kontinenten. Machen wir uns aber nichts vor: die humanitären Interventionen der letzten Jahre haben eine niederschmetternde Bilanz. Anspruch und Wirklichkeit decken sich nicht. Die Erwartungen erfüllten sich nicht. Auch bringt temporäre Durchsetzung von Menschenrecht mit Gewalt kaum je eine dauerhafte Lösung von Konflikten. Das Ende von Gewalt ist nicht identisch mit Frieden. Ein Jahr nach dem Krieg sprechen die Geschehnisse auf dem Balkan eine deutliche Sprache. Skepsis ist angebracht (eine Stimme von vielen: Sabine von Schorlemer, Menschenrechte und humanitäre Intervention, *INTERNATIONALE POLITIK*, Feb. 2000). Die Pflicht des Soldaten, sich an die Konventionen zu halten, bleibt von Fehlurteilen auf strategischer Stufe unberührt. Das *ius ad bellum* ist verwirrt

(<http://jurist.law.pitt.edu/Kosovo.htm>).

Das *ius in bello* muss sich dem Wandel stellen. Kampfdrohnen und zivile Stromunterbrüche stehen hier für den Anstoss, bei den juristischen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts nicht stehen zu bleiben. ■



Hans Bachofner,
Dr. iur.,
Divisionär aD,
8142 Uitikon-Waldegg.

Beförderung von 54 Generalstabsoffizieren

Der Kommandant der Generalstabschule, Brigadier Alain Rickenbacher, beförderte am 17. März 54 Offiziere zu Generalstabsoffizieren. Die Beförderungsfestfeier fand im Casino in Luzern statt.

Die Ausbildung zum Generalstabsoffizier gliedert sich in eine Grundausbildung von 2x4 Wochen sowie eine Weiterausbildung von 2x3 Wochen. Pro Jahr können sich maximal 60 Offiziere zu Generalstabsoffizieren ausbilden lassen. Beim aktuellen Lehrgang sind 59 Prozent der Teilnehmer Berufsoffiziere, 41 Prozent stammen aus der Privatwirtschaft oder der Verwaltung.

Informationsdienst Heer

Gelesen

in «Le Temps», 7. April 2000:

«Une générosité qui dérange:

L'idée est généreuse. Accueillir cent enfants venant du Kosovo et de Bosnie-Herzégovine c'est magnifique.

Qui oserait critiquer un tel projet?...

Le chef du DDPS ne cache pas que son idée doit marquer sa présidence et le millénium. Elle doit redonner du lustre à la Suisse humanitaire.

Mais est-ce bien le rôle de l'armée?...» G.

Unsere gestickten
TAZ-Abzeichen
erfüllen die höchsten
Erwartungen

Atelier Zündt

am Schilfgraben 1
9423 Altenrhein
Telefon 071/ 855 40 40
Fax 071/ 855 40 24
www.zundt.ch

Unser Beitrag zum Korpsgeist

